

# FAQs erweiterte Notbetreuung

## Anspruch

Die Corona-Verordnung formuliert kein Anspruchsrecht auf einen Platz in der erweiterten Notbetreuung. Die CoronaV-Verordnung beschreibt lediglich die zur Teilnahme berechtigten Personengruppen.

Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder deren Erziehungsberechtigte **beide**

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende **Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur** beiträgt, und sie unabhkömmlich sind oder
2. eine **präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit** außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten steht es gleich, wenn eine Person **alleinerziehend** ist und sie die obigen Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen vorliegen. Die Erziehungsberechtigten und Alleinerziehende haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die Landesregierung hat entschieden, ab dem 18. Mai 2020 die Betreuung schrittweise auf bis zu 50 Prozent der Kinder auszuweiten. Sollten nach Aufnahme der für die erweiterten Notbetreuung teilnahmeberechtigten Kinder noch Kapazitäten vorhanden sein, sind im ersten Schritt Kinder mit besonderem Förderbedarf aufzunehmen, z.B.:

- Kinder mit Unterstützungs- und Begleitungsbedarf im Zusammenhang mit ihrem Kindeswohl (Das gilt wenn das Jugendamt bereits einbezogen ist, aber auch dies nach Einschätzung der Fachkräfte der Fall ist.)
- Förderbedarfe, die bei der ESU oder von der Einrichtung festgestellt wurden ( z.B. auch Kinder ohne Kontaktzeit mit deutscher Sprache)
- Kinder mit Behinderung

Sind dann noch weitere Plätze vorhanden, kann die Auswahl nach folgenden Kriterien erfolgen:

- Vorschulkinder
- Familiäre Gründe wie Krankheit oder Pflege eines Angehörigen
- Schwangerschaft mit Komplikationen der Mutter

*(Siehe gemeinsam Orientierungshinweise vom 16.05.2020)*

## Anzahl der Betreuungsplätze siehe Plätze

## Betreuung

Nach derzeitigem Stand dürfen nur Kinder betreut werden, wenn diese

keine Krankheitssymptome aufweisen,  
nicht in Kontakt zu infizierten Personen standen bzw. seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen.

# FAQs erweiterte Notbetreuung

Ein regelmäßiger Austausch mit den Eltern ist zu empfehlen.

## Ausflüge

Siehe Spaziergänge

## Betreuungszeiten

Für die Betreuungszeit im Sinne der Öffnungszeit gilt die aktuelle Betriebserlaubnis.

Eine Modifizierung ist erlaubt, wenn dies z.B. durch Personalausfall begründet ist oder weil eine Kapazitätserhöhung beim Platzangebot so möglich wird.: „Wenn die Öffnungszeit einer Gruppe verringert wird und sich hierdurch eine andere Angebotsform ergibt, ist kein zusätzliches Betriebserlaubnisverfahren erforderlich. Stattdessen reicht eine Information (Anzeige) per Email oder per Post an das Landesjugendamt aus.“ (KVJS, 20.05.2020)

Auf der Seite des Kultusministeriums wird hierzu folgendes mitgeteilt: „Die Gemeinden [hier: bürgerliche Gemeinden] werden gebeten, zusammen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Notbetreuung für Kitakinder und Kinder der Kindertagespflege nach gleichen Grundsätzen vor Ort zu gewährleisten. Stand: 28.04.2020

## Bringen& Abholen

Es wird empfohlen, dass sich Eltern beim Betreten der Kindertageseinrichtungen umgehend gründlich die Hände waschen **und desinfizieren**. Zwischen Eltern und den pädagogischen Beschäftigten ist der Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten. **Eltern und Fachkräfte tragen Mund- Nasen-Bedeckung**. (Gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA vom 22.04.2020 und *Gemeinsame Orientierungshinweise vom 16.05.2020*)

## Eingewöhnung

Siehe Empfehlung des Landesverbandes „Eingewöhnung im Notgruppenbetrieb während der Corona-Krise“ vom 6. April 2020

- Eine Eingewöhnung neuer Kinder ist grundsätzlich möglich. Ob die Kita jedoch die Kapazitäten hat, entscheidet die jeweilige Kita-Leitung vor Ort individuell. (KuMi, Stand. 20. Mai 2020)
- Der Infektionsschutz spielt weiterhin eine entscheidende Rolle, d.h. der Aufenthaltsbereich und der Bewegungs-Radius der Eltern in der Einrichtung ist begrenzt und die Schutzhinweise/Hygiene-Regelungen KVJS-UKBW-LGA sind zu beachten

## Elternbeiträge

Die Kirchen empfehlen, solange kein Regelbetrieb stattfindet, in Abstimmung mit der bürgerlichen Gemeinde, den Einzug der Kindergartengebühren auszusetzen. Die Abrechnung der Elternbeiträge für Kinder in der (erweiterten) Notbetreuung wird notwendig sein und derzeit abgestimmt. **Weiterhin strebt die 4-Kirchen-Konferenz eine mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte**

## FAQs erweiterte Notbetreuung

Verfahrensregelung zur Weiterleitung der Gelder aus dem Hilfspaket des Landes an. Bisher besteht keine verbindliche Erstattungsregelung von Seiten des Landes.

### Feiertage

Die Betreuung an Sonn- und Feiertagen ist seitens der kirchlichen Träger nicht vorgesehen.

### Ferienzeit

Es wird empfohlen vor Ort ein sinnvolles Gesamtkonzept zu erarbeiten, das in die Strategie der bürgerlichen Gemeinde eingebettet ist. Zu beachten ist ggf. die Zustimmungspflicht durch die MAV.

[Darüber hinaus ist der Elternbeirat zu hören.](#)

### Fiebertage

Der Landesverband empfiehlt tägliches Fiebertage mit Stirnthermometer bei allen Kindern, Fachkräften und weiteren Personen, die die Einrichtung betreten.

Siehe „Gemeinsame Orientierungshinweise“ vom 16.05.2020 und [Formulare für Einverständniserklärungen im Anhang zur Handreichung der Diözese vom 28.05.2020](#)

### Gruppenbildung

Die CoronaVO lässt in Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße zu. Diese Gruppen sind nach Vorgaben der Corona-VO konstant zusammengesetzt, d. h. die Umsetzung eines offenen Konzepts ist nicht vorgesehen.

Es empfiehlt sich, die Kinder in möglichst kleinen Gruppen zu betreuen. Diese sollten

- so klein wie organisatorisch möglich sein,
- sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen,
- von möglichst immer den gleichen Beschäftigten betreut werden,
- sich viel im Außengelände aufhalten,
- wenn möglich getrennte gruppenbezogene Wasch- und Toilettenbereiche nutzen
- nach Möglichkeit von Fach- und Betreuungskräften beaufsichtigt werden, die den Kindern bekannt sind.
- In der Zusammensetzung nach Möglichkeit Peergroups berücksichtigen

Siehe auch [Quarantäne](#)

### Gruppengröße

Die Corona-VO lässt in Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße und in der Kindertagespflege maximal 5 Kinder zu.

Nach § 1a Abs. 5 CoronaVO kann die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger und der bürgerlichen Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise einzuhalten.

*(BO der DRS)*

# FAQs erweiterte Notbetreuung

## Hygienevorschriften

Siehe Orga-Handbuch oder Kindergartenordner unter V\_H\_Hygieneplan\_Teil\_II\_1\_Ergänzungen\_HA\_XIII.docx, und “Schutzhinweise für die Notbetreuung“ von KVJS, Unfallkasse und Landesgesundheitsamt Ba-Wü sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in jeweils aktueller Fassung.

## Kinderschutz

Kindeswohl hat Priorität. Kinder, die aus Gründen einer bereits bekannten oder möglichen Situation der Kindeswohlgefährdung in Gefahr sind, werden vorrangig in die Notbetreuung aufgenommen.

## Krankheitssymptome

Die Krankheitssymptome bei Kindern sind häufig deutlich geringer ausgeprägt, als bei Erwachsenen. Kinder mit Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber sollen schnellstmöglich von den Eltern zur Abklärung der Symptomatik abgeholt werden. (siehe auch *Notfallplan Checkliste des LV*) Zeigen sich während der Betreuung Krankheitszeichen bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich dann telefonisch an einen Arzt, eine Ärztin, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das Gesundheitsamt zu wenden. [Siehe auch Fiebermessen](#)

**Nach der Coronavirus-Meldepflichtverordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.**

*(Gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA vom 24.04.2020)*

## Kritische Infrastruktur

Mit Verweis auf Nr. 2c) der Handreichung zur Corona-VO in der aktuellen Fassung, zählt nach Aussage des Kultusministerium Baden-Württemberg das in der Notbetreuung eingesetzte Personal zur kritischen Infrastruktur, obwohl dies nicht explizit dort aufgeführt wird. Die Kinder des in der Notbetreuung eingesetzten Personals sind in der jeweiligen bisher besuchten Einrichtung zu betreuen. Die Mitarbeitenden müssen in diesen Einrichtungen somit ebenfalls eine Arbeitgeberbescheinigung und eine Erklärung über fehlende familiäre/andere Betreuungsmöglichkeiten abgeben.

Hierfür empfehlen wir folgendes Vorgehen:

- Die Kindergartenleitung erstellt für die pädagogischen Fachkräfte die Arbeitgeberbescheinigung.
- Trägervertreter oder KBV erstellt für die Kindergartenleitung die Arbeitgeberbescheinigung. (BO der DRS)

## Kurzarbeit

Eine Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit für den Bezug von Kurzarbeitergeld in kirchengemeindlichen Kindergärten hat ergeben, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

## FAQs erweiterte Notbetreuung

Ungeachtet dessen sieht die Diözese Rottenburg-Stuttgart vor allem aufgrund der gesetzten Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Schutzhinweise, Personaleinsatz, Ferienzeiten) und des dadurch erhöhten Betriebsaufwandes die Einführung von Kurzarbeit in Kindergärten während der nächsten Monate als nicht möglich an. Das vorhandene Personal wird in den Einrichtungen dringend benötigt, um die Notbetreuung auch im erweiterten zeitlichen Rahmen zu realisieren und die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebes mit allen damit verbundenen zusätzlichen Herausforderungen bzgl. Sicherheits- und Hygienekonzepten vorzubereiten.

### Mundschutz

Mund-Nasen-Bedeckungen (=Alltagsmasken) beim Personal in Kindertageseinrichtungen können das Risiko verringern, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken (Fremdschutz). Dies gilt vor allem in Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, deshalb sollen in diesen Bereichen von Erwachsenen Alltagsmasken getragen werden. *(Gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA vom 24.04.2020)*

Im Bereich der Kindertageseinrichtung besteht hierzu aber **keine Verpflichtung**. Die Möglichkeit der Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, sofern dies in eigenem Ermessen des Personals gewünscht und dies gleichzeitig pädagogisch vertretbar ist. [Alternativ zur Mund-Nasen-Bedeckung haben sich vielerorts Gesichtsvisiere bewährt. Sie erleichtern das Atmen und die Mimik bleibt sichtbar.](#)

[Kinder sollten bis zum Schulalter keine Alltagsmasken tragen!](#)

*Anwendungsbeispiele:*

Situation	Mund-Nasen-Bedeckung
Beschäftigte im Kontakt mit Eltern, z.B. Bring- und Abholsituation	<b>Ja</b> (Beschäftigte und Eltern, vor allem, wenn 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden kann)
Beschäftigte im Kontakt untereinander	<b>Ja</b> (insbesondere, wenn 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden kann)
Beschäftigte im Kontakt mit Externen	<b>Ja</b> (Beschäftigte und Externe)
Kinder im Kontakt untereinander	Nein
Kinder nehmen Kontakt zu Beschäftigten auf	<b>Nein</b>
Beschäftigte im Kontakt zu Kindern	<b>Nur in vorhersehbaren und planbaren Situationen</b> → es wird die Analyse kritischer Hygienesituationen im pädagogischen Alltag empfohlen
Pflegerische Tätigkeiten der Beschäftigten, z.B. Wickeln, Erste-Hilfe-Maßnahmen oder das Auftragen von Sonnencreme	<b>Ja</b>

*(Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des Coronavirus von Ifp/KUVB/Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit )*

### Neuaufnahmen

Die Neuaufnahme von Kindern in die Notbetreuung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und kann nur **in Ausnahmen bei besonders begründeten Fällen erfolgen**. Vgl. hierzu § 1a Abs. 4 Satz 3 Corona-VO: „Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden“. Darüber hinaus empfehlen wir die bürgerliche Gemeinde miteinzubeziehen. [Siehe auch Eingewöhnung.](#)

# FAQs erweiterte Notbetreuung

## Notfallplan

Siehe „Checkliste Notfallplan“ auf der Homepage des LV

Zur besseren Rückverfolgung möglicher Infektionsketten ist die tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten Gruppen (Namen der Kinder) und des eingesetzten Personals in der Betreuungszeit sowie die Anwesenheit externer Personen ( mit Ausnahme der ohnehin bekannten Eltern bzw. abholberechtigten Personen in der Bring- und Abholzeit) eine empfehlenswerte Maßnahme. *(Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des Coronavirus von Ifp/KUVB/Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit )*

## Öffnungszeiten

Siehe [Betreuungszeiten](#)

## Plätze

Entscheiden ist die Anzahl derjenigen Fachkräfte, die in der Arbeit am Kind eingesetzt werden können. Diese Personen müssen auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume in festen Tandems/Teams aufgeteilt werden. Entsprechend kann die Anzahl der Kinder ermittelt werden, für die in der Einrichtung Plätze in der Notbetreuung und darüber hinaus zur Verfügung stehen. Siehe auch [Betreuungszeit](#)

## Quarantäne

Durch die strikte Trennung zwischen den einzelnen Gruppen kann Vorsorge getroffen werden, dass im Falle einer Infektion nur ein Teil der Kinder und des Personals in Quarantäne muss. Hierzu können beispielsweise die Bring-und Abholzeiten sowie die Essenszeiten/ Gartenzeit der einzelnen Gruppen gestaffelt organisiert werden oder auch die verschiedenen Zugänge zum Haus jeweils als Eingang bzw. Ausgang definiert werden. Toiletten- und Sanitärbereich können über ein Farb-/Symbolsystem ebenfalls fest den Gruppen zugeordnet werden. So kann verhindert werden, dass es zu einer kompletten Schließung der Einrichtung kommt. *(Gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA vom 24.04.2020)*

## Räume

Da es während der Notbetreuung kein offenes Arbeiten geben kann, sollen die zur Verfügung stehenden und den Gruppen fest zugeordneten Räume nach Maßgabe einer möglichst großen ein Angebots- und Materialvielfalt eingerichtet und gestaltet werden.

# FAQs erweiterte Notbetreuung

## Regelbetrieb

In Baden-Württemberg plant das Kultusministerium ab dem 18. Mai 2020, die erweiterte Notbetreuung in Richtung eines **reduzierten Regelbetriebs schrittweise** auszuweiten:

## Risikogruppen

Entsprechend der verbindlichen Schutzhinweise für die Notbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des LGA Baden-Württemberg sollen pädagogische Fachkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nicht vorrangig zur Betreuung eingesetzt werden.

Dazu zählen

- Schwangere

Weitere Risikogruppen:

- Personen mit relevanten Vorerkrankungen
- des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- Patienten mit chronischen Lebererkrankungen
- Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Patienten mit einer Krebserkrankung
- Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison).
- Personen über 60 Jahre

Sollte aufgrund der schrittweisen Öffnung in Richtung eines eingeschränkten Regelbetriebes der Einsatz von Personen der weiteren Risikogruppe notwendig sein, so muss zur Beurteilung eines möglichen Einsatzes zunächst eine individuelle Risikoeinschätzung erfolgen. Der Arzt beurteilt hierbei, ob der Einsatz im Präsenzdienst ein unverhältnismäßig großes Risiko für die Person darstellt. Wird dieses attestiert, so ist die Person von der allgemeinen Präsenzpflcht in der jeweiligen Einrichtung freizustellen.

Fach- und Betreuungskräften, die mit Menschen mit schweren Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben, ist eine Befreiung von der Präsenzpflcht unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das erhöhte Risiko anzubieten.

Das Betretungsverbot bezieht sich grundsätzlich nicht auf Mitarbeitende. In der Einrichtung ist ein Einsatz aber nur in separaten Räumen und unter Einhaltung des Abstandsgebotes möglich. Der Kontakt zu Kindern ist zu vermeiden.

Mitarbeitende, die von der Präsenzpflcht/Dienst am Kind befreit sind, können ihren Dienst von zu Hause aus oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Räume der Kirchenpflege/der Gemeinde) erbringen.

# FAQs erweiterte Notbetreuung

Bei **Kindern**, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein **höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf** haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung ab. (*Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des Coronavirus von Ifp/KUVB/Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit*)

## Samstag & Sonntag

Eine Öffnung seitens der kirchlichen Träger ist nicht vorgesehen.

## Schließzeiten

Siehe Ferienzeit

## Spaziergänge

- [Das Kultusministerium veröffentlicht in seinen FAQs zu diesem Thema am 19. Mai 2020 die Aussage: „Spaziergänge bzw. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nach Absprache mit den Eltern der Kinder und unter Einhaltung der gültigen Regelungen, z.B. dem Abstandsgebot, möglich.“](#)

## Teams

Für die Teams gibt es die Möglichkeit, den Einsatz je nach Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder nicht zu planen. Eine Aufgabenteilung könnte beispielsweise sein:

- Am Kind in der erweiterten Notbetreuung
- Kontakt halten mit den anderen Familien

## Toilettengang

- in Abwägung pädagogischer Fragen Einmalhandschuhe & Mundschutz tragen
- Relevante Oberflächen desinfizieren
- Hände waschen und desinfizieren

## Verhaltensregeln

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das Abstandsgebot von 1,50 Metern sowie die Hygieneregeln einzuhalten. Ausstattung der Waschbecken mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ist als Voraussetzung für die Händehygiene sicherzustellen und umgehend aufzufüllen.

Häufiges Händewaschen mit Seife (auch immer mal wieder während der Arbeit).

Es muss die ganze Hand, also Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen, Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife kräftig eingeschäumt und gewaschen werden.

Hände sind grundsätzlich aus dem Gesicht fernzuhalten.

Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, auf keinen Fall in die Hand.

Schutzhandschuhe und Desinfektionsmöglichkeiten im Sanitär- und Wickelbereich und bei der Versorgung von Wunden bereitstellen.



## FAQs erweiterte Notbetreuung

Desinfektion der Hände erfolgt nur bei den im Hygieneplan genannten Tätigkeiten. Achten Sie darauf, dass Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr immer nur von einer Person benutzt werden. *(Gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGa vom 24.04.2020)*

### Verdachtsfall

Bei einem Verdachtsfall ist das Gesundheitsamt zu informieren. Die Eltern müssen ihr Kind abholen. Siehe auch Krankheitssymptome und Hygienevorschriften

### Wäschewechsel

- Unter Abwägung pädagogischer Fragen Einmalhandschuhe & Mundschutz tragen
- Hände waschen und desinfizieren

### Wickeln

- Grundsätzlich Einmalhandschuhe, eventuell **Einmalschürze** tragen
- unter Abwägung pädagogischer Fragen Mundschutz/**Gesichtsvision** tragen
- Ggf. Einmal-Unterlagen verwenden
- Wickeloberfläche wischdesinfizieren
- Hände waschen und desinfizieren nachdem die Wickelunterlage entfernt und die Wickeloberfläche desinfiziert wurden
- Nach dem Wickeln gut lüften

### Wiedereintritt

Der Wiedereintritt nach Erkrankung ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.